

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Band 59

Ausnahmebestimmungen im Warenhandel im WTO- und EU-Recht

Von

Tim Stoberock



Duncker & Humblot · Berlin

TIM STOBEROCK

Ausnahmebestimmungen im Warenhandel
im WTO- und EU-Recht

Hamburger Studien
zum Europäischen und Internationalen Recht

Herausgegeben von

Thomas Bruha, Armin Hatje, Meinhard Hilf, Hans Peter Ipsen †,
Rainer Lagoni, Gert Nicolaysen, Stefan Oeter

Band 59

Ausnahmebestimmungen im Warenhandel im WTO- und EU-Recht

Von

Tim Stoberock



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0945-2435

ISBN 978-3-428-13901-9 (Print)

ISBN 978-3-428-53901-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83901-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angenommen.

Zu der Entstehung dieser Arbeit haben viele beigetragen. Mein Dank gilt insbesondere Herrn Prof. Dr. Thomas Bruha, der die Arbeit betreut und zahlreiche wertvolle Anregungen gegeben hat. Herrn Prof. Dr. Armin Hatje danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Im privaten Bereich bedanke ich mich herzlich bei meinen Eltern und meinen Schwestern, die mir während des Studiums, des Referendariats und der Promotionszeit, aber auch darüber hinaus, immer beiseite standen.

Ganz besonderer Dank gebührt meiner Frau, Dr. med. Konstanze Stoberock, und unserem Sohn Johann. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Meiner Frau, weil ich ohne ihre Liebe, Zuversicht und Zusprache diese Arbeit nicht beendet hätte. Johann, weil er zehn Monate und einfach wunderbar ist.

Hamburg, im April 2013

Tim Stoberock

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Vergleich der Reichweite der Warenverkehrsfreiheit und des liberalisierten Warenhandels	19
I. Regulierung der Zölle, zollgleicher Abgaben und der mengenmäßigen Beschränkungen	20
1. Regulierung der Zölle und der zollgleichen Abgaben	20
a) Zölle und zollgleiche Abgaben im WTO-Recht	21
aa) Behandlung von Zöllen im WTO-Recht	21
bb) Behandlung von „anderen Abgaben und Belastungen“ im WTO-Recht	23
cc) Ausnahmebestimmungen zu den gebundenen Zollzugeständnissen	24
(1) Änderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen im Fall einer Verschlechterung der Wechselkurse (Art. II:6 GATT)	24
(2) Änderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen im Rahmen von Verhandlungen (Art. XXVIII:1 GATT)	25
(3) Änderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen im Falle besonderer Umstände (Art. XXVIII:4 GATT)	26
(4) Die Ausnahmebestimmung für die Abweichung von gebundenen „anderen Abgaben und Belastungen“	27
dd) Direkte Anwendbarkeit der gemachten Zollzugeständnisse im EU-Recht	28
b) Verbot von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung im EU-Recht	28
aa) Das Zollverbot im EU-Recht	29
bb) Das Verbot von Abgaben zollgleicher Wirkung	29
cc) Zulässige Gebühren	31
c) Vergleich	31
2. Regulierung der mengenmäßigen Beschränkungen	34
a) Mengenmäßige Beschränkungen im WTO-Recht	34
aa) Die ursprünglichen Ausnahmebestimmungen für Textilwaren und Agrarerzeugnisse	35
bb) Ausnahmebestimmung für den Fall der Mangelversorgung	37
cc) Ausnahmen zur Förderung des Ausfuhrmarketings	37
dd) Ausnahmebestimmungen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei	38
ee) Ausnahmebestimmungen zum Schutz der Zahlungsbilanz	40

ff) Allgemeine Anforderungen des Art. XIII GATT an mengenmäßige Beschränkungen	41
b) Mengenmäßige Beschränkungen im EU-Recht	42
c) Vergleich	43
II. Behandlung diskriminierender steuerlicher Maßnahmen im Recht von WTO und EU	46
1. Behandlung diskriminierender steuerlicher Maßnahmen im Recht der WTO	47
a) Das Verbot des Art. III:2 Satz 1 GATT	47
aa) Gleichartige Waren i. S. d. Art. III:2 Satz 1 GATT	48
bb) Höhere Abgabe oder sonstige Belastungen	49
b) Das Verbot des Art. III:2 Satz 2 GATT	50
aa) Unmittelbar konkurrierende oder zum gleichen Zweck geeignete Ware	50
bb) Das Erfordernis der ähnlichen Besteuerung	52
cc) Schutz der heimischen Herstellung	53
2. Das Verbot der diskriminierenden Besteuerung im EU-Recht	53
a) Das Verbot der Steuerdiskriminierung des Art. 110 Abs. 1 AEUV	54
aa) Der Begriff der „gleichartigen“ Ware	54
bb) Der Begriff der „Diskriminierung“	56
b) Das Verbot protektionistischer Abgaben des Art. 110 Abs. 1 AEUV	57
aa) Der Begriff des „Wettbewerbsverhältnisses“	57
bb) Der Begriff der „Schutzwirkung“	58
c) Ausnahmen für legitime Schutzziele nach der Maßgabe „objektiver Kriterien“	59
3. Vergleich	60
III. Behandlung von innerstaatlichen Maßnahmen, die den Warenhandel beeinträchtigen	62
1. Das Prinzip der Inländergleichbehandlung im WTO-Recht in Bezug auf nichtsteuerliche Maßnahmen	62
a) Vorliegen eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Vorschrift i. S. d. Art. III:4 GATT	63
b) Gleichartige Waren i. S. d. Art. III:4 GATT	64
c) Keine weniger günstige Behandlung	65
d) Ausnahmen von der Inländergleichbehandlung	66
2. Das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßiger Beschränkungen	67
3. Das Verbot des Art. 35 AEUV	70
4. Vergleich	70
IV. Instrumentarien im WTO-Recht zur Erreichung eines liberalisierten Warenhandels ohne Äquivalent im EU-Recht	77
1. Das Prinzip der Meistbegünstigung	77

a) Handelsvorteile	79
b) Der Begriff der gleichartigen Waren i. S. d. Art. I:1 GATT	79
c) Unverzügliche und bedingungslose Gewährung des Vorteils	80
d) Spezifische Ausnahmen zum Prinzip der Meistbegünstigung	80
2. Andere nichttarifäre Handelshemmnisse	81
3. Vergleich mit dem EU-Recht	82
V. Zwischenergebnis	83
C. Vergleich der Ausnahmegestimmungen in WTO- und EU-Recht	85
I. Überblick über die im WTO- und EU-Recht enthaltenen Ausnahmegestimmungen	85
1. Überblick über die Ausnahmegestimmungen im WTO-Recht	86
2. Überblick über die Ausnahmegestimmungen im EU-Recht	86
3. Vergleich	88
II. Vergleich der allgemeinen Voraussetzungen der wichtigsten Ausnahmegestimmungen	89
1. Allgemeine Voraussetzungen des Art. XX GATT	89
a) Prüfungsstandort und Zweck des Chapeaus	89
b) Keine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung	90
c) Keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels	92
d) Auslegung des Art. XX GATT	93
e) Beweislastverteilung im Rahmen des Art. XX GATT	95
aa) Beweislastverteilung bei der Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zur Verfolgung der Schutzziele des Art. XX lit. b) GATT	96
bb) Beweislastverteilung bei der Verfolgung von Zielen des Umweltschutzes	98
f) Die Möglichkeit eines Schutzes extraterritorialer Schutzziele	100
2. Allgemeine Voraussetzungen des Art. 36 AEUV	103
a) Auslegung des Art. 36 AEUV	104
b) Beweislastverteilung	105
c) Keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung	107
d) Verhältnismäßigkeit	109
e) Die Möglichkeit eines Schutzes extraterritorialer Schutzziele	109
3. Allgemeine Voraussetzungen der Cassis-Formel	113
a) Entwicklung der Cassis-Formel	113
b) Die Cassis-Formel als Schutzbereichsbegrenzung oder Rechtfertigungsgrund	114
c) Die „zwingenden Erfordernisse“ der Cassis-Formel	115
d) Verhältnismäßigkeitsprüfung und Behandlung von diskriminierenden Maßnahmen im Rahmen der Cassis-Formel	118
e) Auswirkungen der Rechtsache Cassis de Dijon	119
4. Allgemeine Voraussetzungen der „objektiven Kriterien“ im Rahmen des Art. 110 AEUV	120

5.	Vergleich der allgemeinen Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen	124
	a) Rechtsquellen der Ausnahmebestimmungen	124
	b) Kein Verhältnismäßigkeitsprinzip im WTO-Recht	126
	c) Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Anforderungen an die Auslegung der Art. XX GATT und Art. 36 AEUV	128
	d) Möglichkeiten eines Schutzes extraterritorialer Schutzziele	130
	e) Beweislastverteilung	132
	f) Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Chapeau des Art. XX GATT und des Art. 36 S. 2 AEUV	136
	g) Sonstige Gemeinsamkeiten und Unterschiede	138
III.	Vergleich ähnlicher Ausnahmebestimmungen	139
1.	Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit	139
	a) Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit im WTO-Recht	140
	aa) Handelshemmnisse zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit der eigenen Bevölkerung	142
	bb) Extraterritoriale Anwendungsmöglichkeit des Art. XX lit. a) GATT	144
	(1) Der Schutz der Menschenrechte als Belang der öffentlichen Sittlichkeit	146
	(2) Schutz sozialer Mindestrechte	158
	(3) Maßnahmen zur Beendigung tierquälerischer Handlungen	165
	cc) Die Auslegung des Notwendigkeitskriteriums	169
	b) Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit im EU-Recht	170
	c) Vergleich	175
2.	Schutz von Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen	179
	a) Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im WTO-Recht	179
	aa) Das Schutzniveau	181
	(1) Rechtfertigungsmöglichkeit des Art. XX lit. b) GATT für sog. globale Umweltgüter	181
	(2) Extraterritoriale Anwendung des Art. XX lit. b) GATT	183
	bb) Das Notwendigkeitskriterium	188
	(1) Auslegung des Notwendigkeitskriteriums durch die Streitbeilegungsorgane	188
	(2) Kritik an der Auslegung des Notwendigkeitskriteriums durch die Streitbeilegungsgremien	190
	(3) Stellungnahme	191
	cc) Verhältnis des Art. XX lit. b) GATT zum ÜSPS	193
	dd) Verhältnis des Art. XX lit. b) GATT zum ÜTBT	194
	b) Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen im EU-Recht	195

aa)	Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen	196
(1)	Das Durchführen von gesundheitsbehördlichen Grenzkontrollen	198
(2)	Die Festsetzung von Grenzwerten	199
(3)	Das Verbot von Zusatzstoffen	200
(4)	Die Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung	200
(5)	Umweltschützende Maßnahmen im Schutzbereich dieser Ausnahmebestimmung	201
bb)	Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren oder Pflanzen	202
(1)	Maßnahmen zum Schutz von Tier- oder Pflanzenarten	202
(2)	Maßnahmen zum Schutz des Wohlbefindens von Tieren	204
c)	Vergleich zwischen dem Schutz von Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen im EU- und WTO-Recht	206
3.	Ausnahmen zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert	212
a)	Die Ausnahmebestimmung des Art. XX lit. f) GATT	212
aa)	Nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert	212
bb)	Das Relationselement des Art. XX lit. f) GATT	215
b)	Ausnahmen zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert auf Ebene der EU	216
aa)	Der Kulturgutbegriff	217
bb)	Die Einstufung eines Kulturgutes als ein nationales Kulturgut	219
c)	Vergleich	220
4.	Ausnahmebestimmungen zum Schutz geistiger Schutzrechte	225
a)	Die Ausnahmebestimmung des Art. XX lit. d) GATT	226
aa)	Anwendung der Maßnahme zur Durchsetzung eines selber nicht GATT-widrigen Gesetzes oder Vorschrift	227
(1)	Gesetze oder sonstige Vorschriften	227
(aa)	Art. XX lit. d) GATT als Rechtfertigungsmöglichkeit für den Schutz geistiger Schutzrechte	227
(bb)	Art. XX lit. d) als Rechtfertigungsmöglichkeit für andere legitime Schutzziele	230
(2)	In Übereinstimmung mit dem GATT	232
(3)	Anwendung der Maßnahme zur Umsetzung der Gesetze oder sonstiger Vorschriften	232
cc)	Das Notwendigkeitskriterium	233
b)	Die Ausnahmebestimmung zum Schutz geistiger Schutzrechte im EU-Recht	234
c)	Vergleich	235

5.	Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit	239
a)	Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit im WTO-Recht	239
aa)	Praktische Anwendung des Art. XXI GATT	239
bb)	Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung der Ausnahmebestimmung des Art. XXI GATT	244
cc)	Die einzelnen Ausnahmebestimmungen des Art. XXI GATT	246
	(1) Das Auskunftsverweigerungsrecht des Art. XXI lit. a) GATT	246
	(2) Die Ausnahmen des Art. XXI lit. b) GATT	247
	(3) Die Ausnahmebestimmung des Art. XXI lit. c) GATT	251
b)	Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit im EU-Recht	251
aa)	Die Ausnahmebestimmung zur Wahrung der Sicherheit des Art. 36 AEUV	252
bb)	Die Ausnahme zur Wahrung der Sicherheit aufgrund „objektiver Kriterien“ im Rahmen des Art. 110 AEUV	254
cc)	Die Ausnahmebestimmungen zur Wahrung der Sicherheit der Art. 346 ff. AEUV	255
	(1) Die Ausnahmebestimmungen des Art. 346 AEUV	255
	(2) Die Ausnahmebestimmungen des Art. 347 AEUV	256
	(3) Die Missbrauchskontrolle der Ausnahmebestimmungen der Art. 346 und Art. 347 AEUV	258
c)	Vergleich	259
6.	Ausnahmen aufgrund von Schutzmaßnahmen	263
a)	Die Ausnahmen für Schutzmaßnahmen im WTO-Recht	263
aa)	Voraussetzungen für die Verhängung von Schutzmaßnahmen und vorheriges Verwaltungsverfahren	264
bb)	Arten, Dauer und Kompensationen für Schutzmaßnahmen	265
b)	Die ehemaligen Ausnahmebestimmungen für Schutzmaßnahmen im EU-Recht	266
c)	Vergleich	267
7.	Ausnahmen im Rahmen der Subventionskontrolle	270
a)	Ausnahmeregelungen im ÜSCM	271
b)	Grundzüge der Ausnahmeregelungen über Beihilfen im EU-Vertrag	271
c)	Gegenüberstellung von Ausnahmen	272
aa)	Art. 29 ÜSCM und Art. 107 Abs. 2 lit. c) AEUV	272
bb)	Ausnahmen in der Subventionskontrolle für Entwicklungsländer und Regionalförderung	274
	(1) Entwicklungsländer	274
	(2) Regionalförderung	275
	(3) Vergleich	276
cc)	„De-minimis“-Regel	277
dd)	Landwirtschaft	278

2.	Die Ausnahmebestimmung zum Schutz der Umwelt	321
	a) Der Umweltschutz als „zwingendes Erfordernis“ und „objektives Kriterium“	321
	b) Der Umweltschutz als Ausnahmebestimmung im WTO-Recht	324
	c) Vergleich	325
3.	Schutz der Menschenrechte	327
	a) Der Schutz der Menschenrechte als „zwingendes Erfordernis“	327
	b) Der Schutz der Menschenrechte im WTO-Recht	328
	c) Vergleich	329
4.	Schutz der Arbeitsbedingungen	331
	a) Der Schutz der Arbeitsbedingungen im EU-Recht	332
	b) Kein Schutz von Arbeitsbedingungen im WTO-Recht	333
	c) Vergleich	334
5.	Die Ausnahmebestimmung des Verbraucherschutzes	335
	a) Der Verbraucherschutz als Ausnahmebestimmung im EU-Recht	335
	b) Rechtfertigungsmöglichkeiten für verbraucherschützende Maßnahmen im WTO-Recht	337
	c) Vergleich	338
6.	Ausnahmebestimmungen zum Schutz kultureller Interessen	339
	a) Die Ausnahmebestimmung zum Schutz kultureller Interessen im EU-Recht	340
	b) Rechtfertigungsmöglichkeiten für kulturelle Interessen im WTO-Recht	341
	c) Vergleich	344
7.	Andere Ausnahmebestimmungen	345
D.	Resümee	350
	Literaturverzeichnis	357
	Stichwortverzeichnis	368

„It is the maxim of every prudent master of a family, never to attempt to make at home what it will cost him more than to buy ... What is prudence in the conduct of every private family, can scarce be folly in that of a great kingdom“

Adam Smith,
An Inquiry into the Nature and Causes
of the Wealth of Nations, 1776¹

A. Einleitung

Von Adam Smith ausgehend entwickelte sich das Konzept des Freihandels. Danach führt Freihandel zu einer Spezialisierung der Hersteller. Durch die Spezialisierung entstehen komparative Wettbewerbsvorteile, die wiederum zu einer maximalen Wohlfahrtssteigerung von Verbrauchern führen und eine optimale Allokation und effiziente Nutzung der weltweiten Ressourcen sichern.²

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges setzte sich das Konzept des Freihandels immer stärker durch. Auf der regionalen Ebene ist hier die EU als erfolgreichstes Beispiel anzuführen, während die WTO Prinzipien des Freihandels auf einer weltweiten Ebene umsetzt.

Nach Art. 26 AEUV gehört die Verwirklichung eines Binnenmarktes zu den Schlüsselzielen der Europäischen Gemeinschaft. Zudem soll durch die Wirtschafts- und Währungsunion eine gemeinsame stabile Währung bei gesunder Finanzlage der Mitgliedsstaaten verwirklicht werden.³

Das GATT-Abkommen von 1947 („GATT“) und die Institutionalisierung des GATT in Form der Gründung der WTO verfolgten hingegen das Ziel den internationalen Warenhandel zu liberalisieren und sind somit in ihren Grundprinzipien dem freien Welthandel verpflichtet, welcher sich an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientiert.⁴ Hierdurch sollen die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den partizipierenden Staaten verbessert werden, um so z. B. die Sicherung der Vollbeschäftigung, die Erhöhung des Lebensstandards und die Ausweitung der Produktion und des Handels mit Waren und Dienstleistungen zu erreichen. Gleichzeitig soll den Entwick-

¹ *Adam Smith*, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 1776, zitiert in: Bernard, S. 3.

² *Kennedy*, S. 3.

³ *Herdegen*, § 25 Rn. 2.

⁴ *Wenig/Schübel*, EuZW 1999, S. 545; *Herrmann*, ZEuS 2001, 454, 482; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 7 Rn. 20.

lungsländern ein Anteil am Wachstum des internationalen Handels gesichert werden, der den Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.⁵ Die Verwirklichung eines liberalisierten internationalen Handels soll also zu einer effizienteren Nutzung der knappen Produktionsfaktoren beitragen und so zu wirtschaftlichen Wachstum und allgemeiner Wohlfahrtssteigerung in den beteiligten Volkswirtschaften führen. Die WTO strebt damit einen liberalisierten Warenhandel durch die Reduzierung von Zöllen und anderen Handelshemmnissen sowie der Abschaffung von Diskriminierungen zwischen in- und ausländischen Waren an.

Somit garantiert die EU die Warenverkehrsfreiheit, welche einen wichtigen Teil des Binnenmarktes darstellt, während die WTO zu einem liberalisierten Warenhandel durch die Bestimmungen des GATT und der anderen Abkommen die unter das WTO-Abkommen fallen, beiträgt. Es streben also beide Organisationen den Abbau von Handelshemmnissen an, um ihr jeweiliges Ziel, einen Binnenmarkt oder einen liberalisierten Warenhandel auf internationaler Ebene, zu erreichen. Daher weisen die WTO und die EU inhaltlich einen ähnlichen Kern auf, da sie beide auf den Abbau von Handelshemmnissen gerichtet sind.

Jedoch sind weder die im EU-Vertrag verankerte Warenverkehrsfreiheit noch der nach dem GATT garantierte liberalisierte Warenverkehr unbeschränkt gewährleistet. Denn damit EU-Mitgliedstaaten und WTO-Mitglieder verschiedene legitime Schutzziele schützen können, bestehen sowohl im EU- als auch im WTO-Recht zahlreiche Ausnahmebestimmungen. Die Regierungen von EU-Mitgliedstaaten und WTO-Mitgliedern nutzen solche Ausnahmebestimmungen um mit handelsbeschränkenden Maßnahmen legitime Schutzziele wie etwa den Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der Verbraucher, bestimmter kultureller Interessen oder von Menschenrechten zu erreichen. Die Einfuhr von Waren, die nicht bestimmten Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards entsprechen oder die auf andere Art und Weise als wichtig empfundene gesellschaftliche Werte beeinträchtigen, ist oft verboten, erschwert oder wird begrenzt. Viele solcher Handelshemmnisse sind für den Schutz bestimmter sozialer und gesellschaftlicher Werte, d.h. legitimer Schutzziele, unabdingbar. Andere solcher Handelshemmnisse sind dagegen ein bloßer Vorwand für protektionistische Maßnahmen mittels derer inländische Hersteller von Konkurrenz durch Einfuhren geschützt werden sollen. Daneben bestehen sowohl auf Ebene der EU, aber vor allem auf Ebene der WTO Ausnahmebestimmungen, die eine Einschränkung des Warenhandels in seiner jeweiligen Form aufgrund wirtschaftlicher Interessen ermöglichen.

⁵ Vgl. Präambel des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO).

Damit stehen sowohl die WTO als auch die EU vor ähnlichen Problemen und Aufgaben. Denn in beiden Rechtsordnungen machen die Ausnahmestimmungen es schwierig, die jeweilige Zielvorstellung, die Verwirklichung des Binnenmarktes bzw. eines liberalisierten Warenhandels, in die Tat umzusetzen. Einerseits sollen legitime Schutzziele geschützt werden können, andererseits sollen sie nicht aufgrund protektionistischer Erwägungen missbraucht werden. Wie jeweils auf beiden Ebenen mit diesen ähnlichen Problemen und Aufgaben umgegangen wird, soll im Folgenden dargestellt werden. Dafür sollen unter gemeinsamen Oberpunkten im Abschnitt B. zunächst die Bestimmungen, die Handelshemmnisse für den Warenhandel abbauen sollen, und anschließend im Abschnitt C. die Ausnahmestimmungen in beiden Rechtsordnungen einander gegenübergestellt werden. Dabei werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede thematisiert und Erklärungsversuche unternommen. Abschließend werden in einem Resümee (D.) aus dem Vergleich der beiden Systeme rechtspolitische Forderungen aufgestellt, die zu einer Effektivierung des Schutzes bestimmter überragend wichtiger legitimer Schutzziele führen würden.

Um das Ziel einer fortschreitenden Liberalisierung im Warenhandel zu erreichen, stützt sich die WTO insbesondere auf die Verpflichtungen aus dem GATT. Im EU-Recht sollen hingegen die Art. 28 bis Art. 30 AEUV, Art. 34 bis Art. 36 AEUV sowie die Art. 110 bis Art. 113 AEUV die Warenverkehrsfreiheit verwirklichen. Zu den Verpflichtungen aus dem GATT finden sich zahlreiche Ausnahmestimmungen, insbesondere in Art. XX GATT. Aber auch in anderen Übereinkommen sowie in den Bestimmungen des GATT, die einen liberalisierten Warenverkehr gewährleisten, finden sich verschiedene Ausnahmestimmungen. Im EU-Recht sind die Ausnahmestimmungen zur Warenverkehrsfreiheit insbesondere in Art. 36 AEUV niedergelegt. Daneben bestehen bzw. bestanden verschiedene spezielle Ausnahmestimmungen. Außerdem wurden zahlreiche Ausnahmestimmungen durch den EuGH in Rechtsfortbildung entwickelt.

Bei dem Vergleich der Ausnahmestimmungen werden auch die Ausnahmen in der Subventionskontrolle beider Rechtsordnungen miteinander verglichen. Denn auch Subventionen gehören wie Zölle, zollgleiche Abgaben und mengenmäßige Beschränkungen zu einer Vielzahl von handelsbeschränkenden Maßnahmen, mit denen Staaten Märkte voneinander abschotten. Zudem gleichen sich beide Rechtsordnungen in ihren Bemühungen zur Erreichung einer Liberalisierung im Warenhandel und einer Warenverkehrsfreiheit auch darin, dass sie versuchen die Vergabe von Subventionen einzuschränken und zu kontrollieren. Denn sowohl für die Mitgliedsstaaten der EU als auch für die Mitglieder der WTO besteht oft die (vermeintliche) Notwendigkeit, die jeweils durch den Binnenmarkt und einen liberalisierten Warenhandel entstehenden Schwierigkeiten für die heimische Wirtschaft